

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.03.2014

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-144/12

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2215

Geltungsdauer

vom: **27. März 2014**

bis: **27. März 2019**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-REV 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "PRIDOOOR ETX-REV 30" und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, dem Verschluss, den Dichtungen sowie den Befestigungsmitteln und Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bzw. DIN EN 1363-1³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Außenmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 280 mm x 280 mm
- größte Abmessungen: 680 mm x 680 mm

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus Wänden in der Bauart von Trennwänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2, Ausführung a) oder b)) eingebaut werden.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁴ DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss, dem Rahmen sowie den Zubehörteilen und Befestigungsmitteln.

2.1.1.2 Flügel und Rahmen

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist aus 42 mm dicken Bauplatten⁵ herzustellen. Der Flügel ist an der Unterseite mit zwei Schrauben⁶ (sog. Steckverbindung) ausgestattet.

Der Flügel des Revisionsabschlusses muss bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus vier Edelstahl-Profilen⁶, die auf Gehung geschnitten und miteinander verschweißt sind. Der Rahmen besitzt ausstellbare Befestigungslaschen für die Befestigung an der Installationsschachtwand.

Um den Rahmen ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen.

Der Flügel und der Rahmen sind gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" und entsprechend den Anlagen 1 bis 5 auszubilden.

2.1.1.3 Dichtung

Der Rahmen ist vierseitig umlaufend mit einer dauerelastischen Dichtung⁶ ausgestattet.

2.1.1.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schloss⁶ auszurüsten.

2.1.1.5 Zubehörteile

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit ein bzw. zwei sog. Flügelhaltewinkeln⁶ einschließlich einer bzw. zwei Kette/n als Fangsicherung⁶ ausgestattet.

2.1.1.6 Unterlegmaterial und zusätzliche Haltewinkel⁶

Als Unterlegmaterial für die Befestigung des Rahmens sind Streifen aus nichtbrennbaren Bauplatten⁵ zu verwenden.

Für die Befestigung an der Installationsschachtwand sind zusätzlich ein bzw. zwei sog. Flügelhaltewinkel⁶ zu verwenden.

2.1.1.7 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Befestigungslaschen an den angrenzenden Installationsschächten müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ enthalten.

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) des Revisionsabschlusses wurde insbesondere nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1³, bestimmt.⁸ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁸

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich der Revisionsflügel mit einer mindestens vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁵ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Unterlegstreifen nach Abschnitt 2.1.1.6 sind vorzukonfektionieren und zusammen mit den zusätzlichen Haltewinkeln nach Abschnitt 2.1.1.6 mit jedem Revisionsabschluss mitzuliefern.

Es gelten die Bestimmungen für den Korrosionsschutz nach Abschnitt 3.2.4.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.3,
- die Schlösser nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.6) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIDODOOR ETX-REV 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2215
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

⁸ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Angaben zur Verwendung des vorkonfektionierten und mitgelieferten Unterlegmaterials
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.3, die Schlösser nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.3, der Schlösser nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

⁹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2215

Seite 7 von 10 | 27. März 2014

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

3.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

3.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

3.2.1.3 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.2 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände und die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁰, zu führen. Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

3.2.2 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²

3.2.2.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus senkrecht angeordneten Metallständern mit einer einseitigen Beplankung

a) aus jeweils zwei ≥ 20 mm bzw. 25 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der nach Anlage 6, Tabelle 1, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse entsprechen.

oder

b) aus jeweils drei $\geq 12,5$ mm bzw. 15 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der nach Anlage 7, Tabelle 2, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse entsprechen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen verstärkte Ständer- und Riegelprofile mit den Abmessungen 50x40x2 mm über die gesamte Wandhöhe in die Installationsschachtwand eingebaut werden. Die verstärkten Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden und an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

Die verstärkten Profile sind in der Öffnungslaubung vierseitig umlaufend mit mindestens 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹¹ zu bekleiden (s. Anlagen 3 und 4).

3.2.3 Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in der Revisionsöffnung auszurichten und im Bereich der Befestigungslaschen und der Ecken mit nichtbrennbaren Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.6 zu unterfüttern.

¹⁰ DIN 4103-1:1984-07

¹¹ DIN 18180:2007-01

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
Gipsplatten; Arten, Anforderungen

Der Rahmen wird über die ausstellbaren Befestigungslaschen gemäß den statischen Erfordernissen an den Stahlprofilen der Installationsschachtwand befestigt. Die Befestigung muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.7 in Abständen gemäß Anlage 2 erfolgen.

3.2.3.2 Der Rahmen ist in der Bauteilöffnung vierseitig umlaufend mit jeweils zwei mindestens 20 mm dicken Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹¹ zu bekleiden. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 90 mm, in Abständen ≤ 250 mm - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite - erfolgen.

3.2.3.3 An der oberen Bauteilöffnung sind zusätzliche Flügelhaltewinkel gemäß Abschnitt 2.1.1.6 anzuordnen. Die Kette/n des Revisionsflügels ist/sind in die Haltewinkel einzuhängen.

3.2.3.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 3 und 4 erfolgen.

3.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18800-7¹² und DAST- Richtlinie 022¹³) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

3.2.5 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 3 und 4 entsprechen.

Die Fugenbreite ist so zu wählen, dass der umlaufend um den Rahmen angeordnete Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff durch das Öffnen und Schließen des Flügels nicht beschädigt wird.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses bzw. der umlaufenden Bekleidung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.1.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen und verriegelt zu halten, wobei der Riegel 2-tourig ausgefahren sein muss. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

¹² DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
¹³ DAST- Richtlinie 022:2009-08 Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2215

Seite 10 von 10 | 27. März 2014

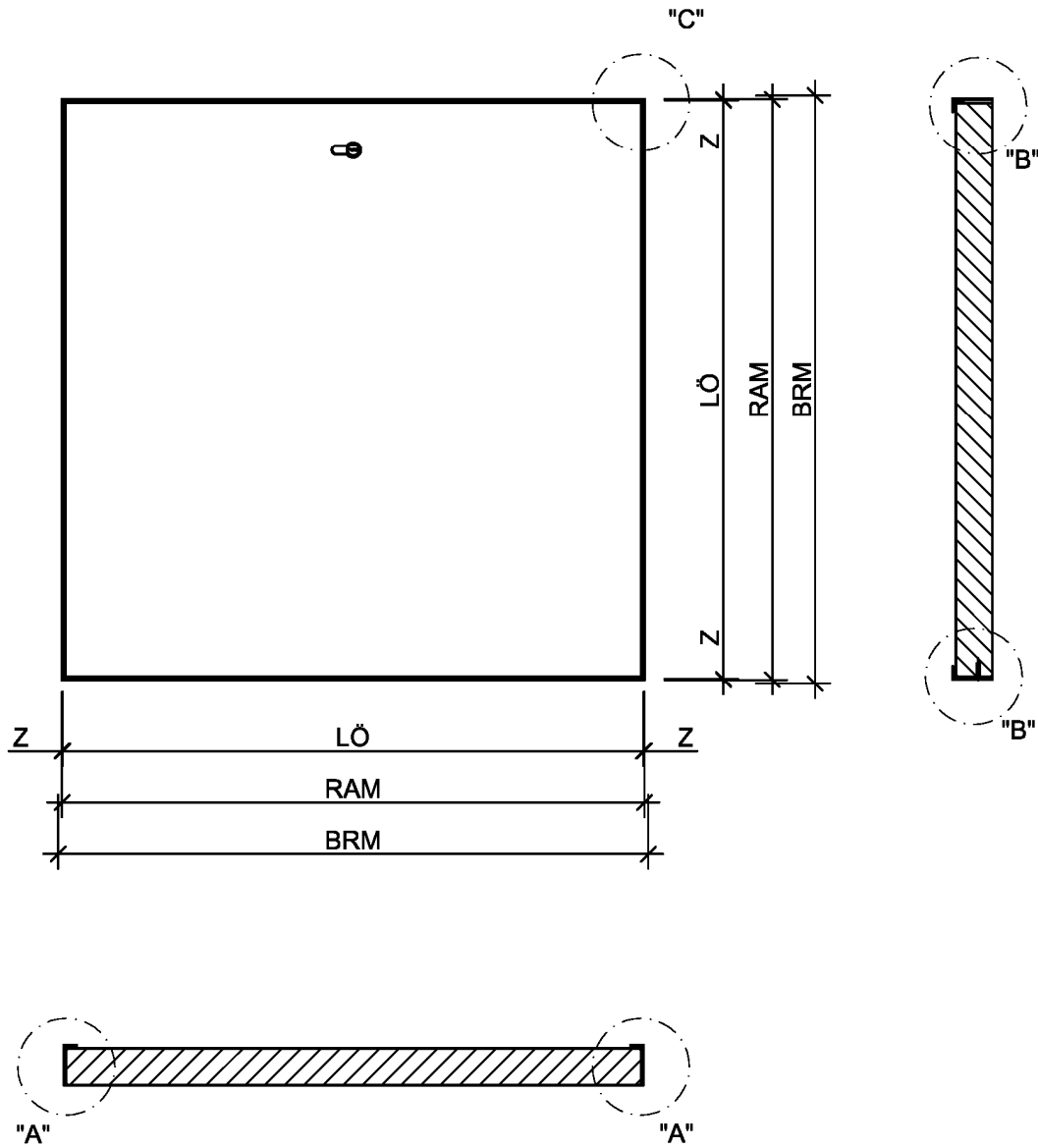
Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



- Größenverhältnis Flügel Höhe / Breite: H = B

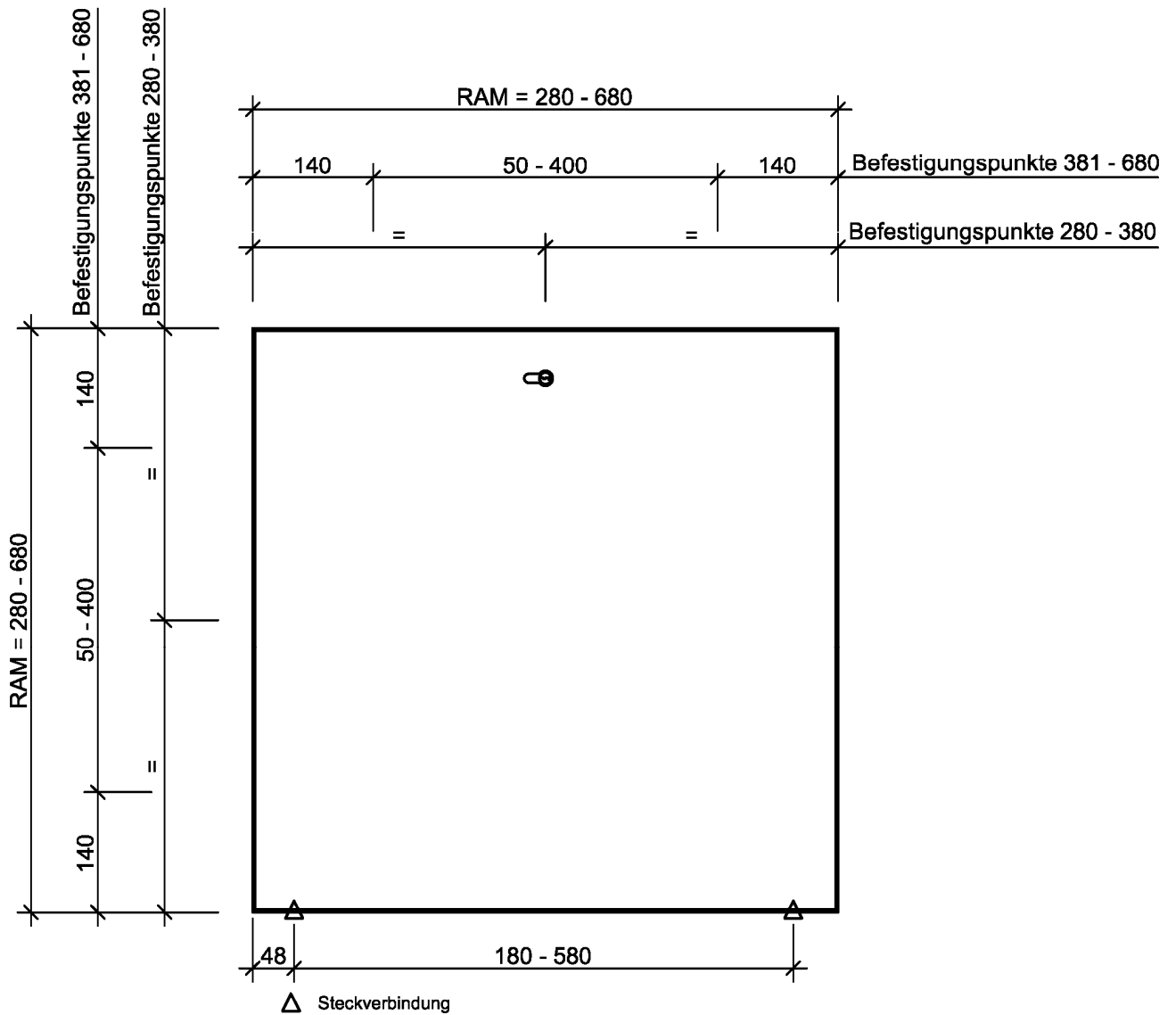
Typ	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaussenmaß RAM (mm)		lichte Öffnung LÖ (mm)		Rahmen- breite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
PRIODOOR ETX-REV 30	300/700	300/700	280/680	280/680	200/600	200/600	1

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-REV 30"

Übersichtszeichnung

Anlage 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2215



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von/bis	Anzahl Befestigungspunkte (linke und rechte Zarge)
280 - 380	1
381 - 680	2

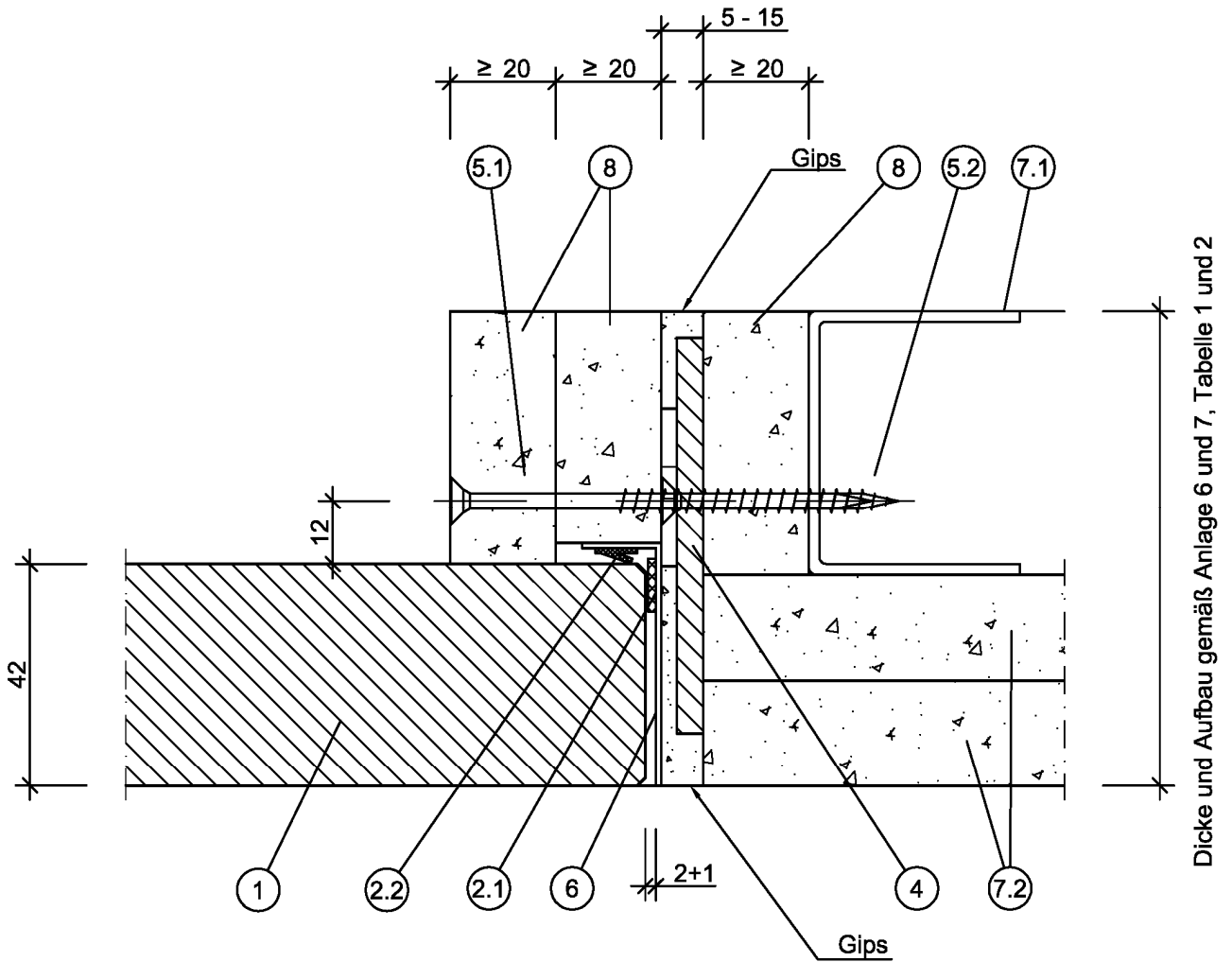
Breite von/bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontale Zarge)
280 - 380	1
381 - 680	2

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOOOR ETX-REV 30"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte

Detail A



Dicke und Aufbau gemäß Anlage 6 und 7, Tabelle 1 und 2

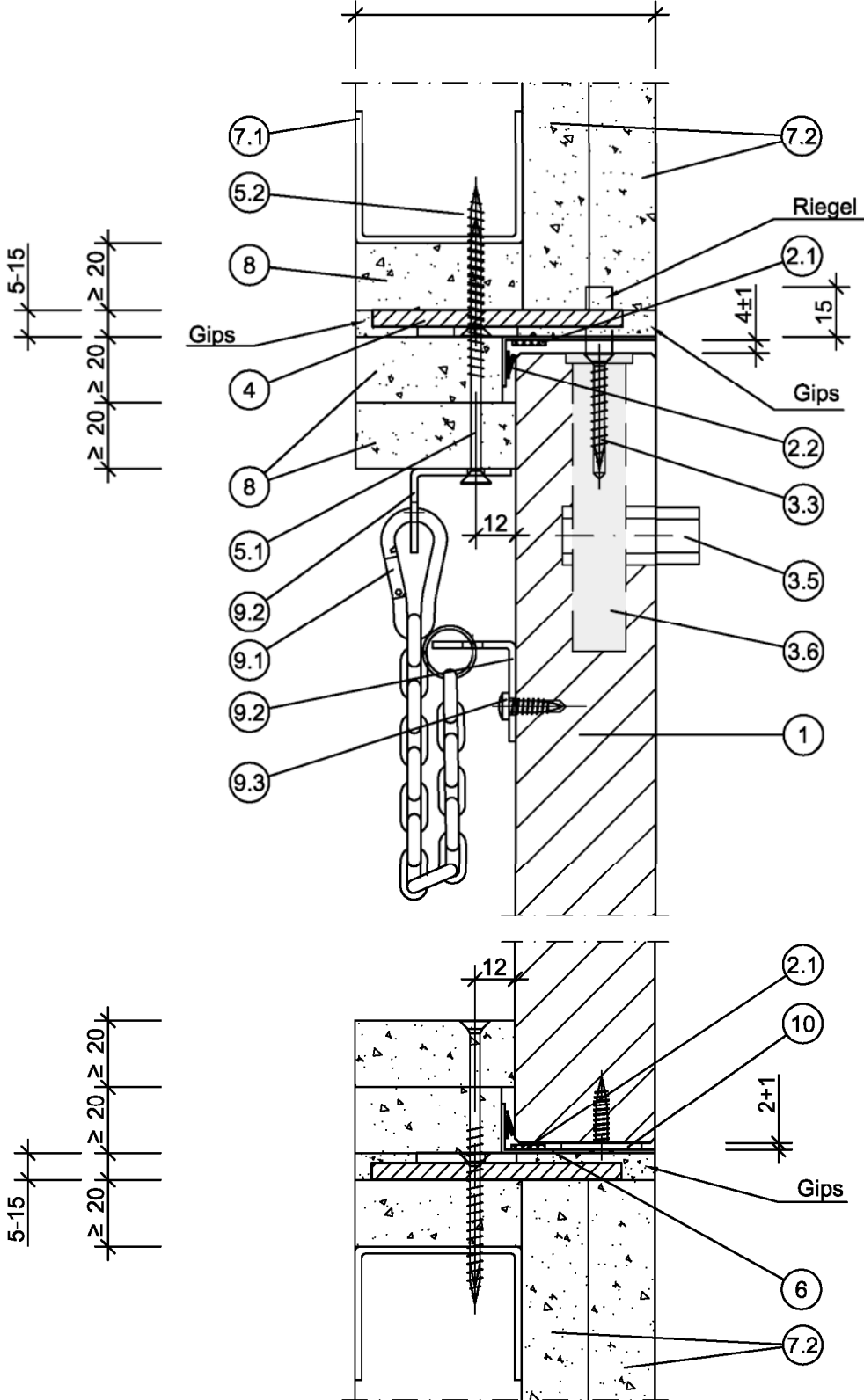
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-REV 30"

Anlage 3

Einbau in Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.2
 - Horizontalschnitt -

Detail B

Dicke und Aufbau gemäß Anlage 6 und 7, Tabelle 1 und 2



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-REV 30"

Anlage 4

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2
 - Vertikalschnitt -

POS.	Materialliste
1	Flügel
2.1	Dämmschichtbildender Baustoff
2.2	Dichtung
3.1	ausstellbare Befestigungslasche zur Befestigung (als Teil des Rahmens)
3.2	Schnellbauschraube zur Wandbefestigung, 3,9x45, a gem. Anlage 2
3.3	Senkkopfschraube 4,5x35
3.4	Senkkopfschraube M5x20
3.5	Profilhalbzylinder
3.6	Einsteckschloss
4	Unterlegmaterial
5.1	Schnellbauschraube, 3,9x90, a ≤ 250mm
5.2	Schnellbauschraube, 3,9x45, a ≤ 250mm
6	Edelstahlprofil
7	Installationsschacht
7.1	Ständer- und Riegelprofil 50x40x2
7.2	Beplankung gemäß Anlage 6 und 7, Tabelle 1 und 2
8	Bekleidung, nichtbrennbare GKF-Platte, d ≥ 20mm
9.1	Kette als Fangsicherung
9.2	Flügelhaltewinkel
9.3	Panheadschraube 4,5x16mm
10	Unterlegscheibe DIN 9021 ST M8, d=24mm, h=2mm

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR ETX-REV 30"

Anlage 5

Positionsliste

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit den in den nachfolgenden Tabellen aufgelisteten Wänden nachgewiesen. Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
 Profile: Tiefe 50 mm, Wandungsdicke ≥ 2 mm
 Beplankung: zwei ≥ 20 mm bzw. 25 mm dicke, nichtbrennbare Bauplatten

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	gemäß ABP in der Bauart	Dicke
1	Nr. P-3078/0689-MPA BS vom 24.03.2004, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 04.01.2010 und 24.08.2010	F 90	≥ 100 mm
2	Nr. P-3079/0699-MPA BS vom 24.03.2004, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 04.01.2010 und 23.08.2010	F 90	≥ 90 mm
3	Nr. P-3216/2068-MPA BS vom 03.03.2008, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 14.02.2013	F 90	≥ 90 mm
4	Nr. P-3254/1449-MPA BS vom 20.04.2005, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 24.08.2010	F 60	≥ 90 mm
5	Nr. P-3914/1672-MPA BS vom 24.11.2003, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 11.12.2009 und 23.08.2010	F 90	≥ 90 mm
6	Nr. P-3910/5980-MPA BS vom 24.11.2005, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 09.11.2010	F 90	≥ 90 mm
7	Nr. P-3969/2222-MPA BS vom 06.02.2003, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 19.12.2005, 24.03.2009, 06.08.2009, 04.01.2010 und 24.08.2010	F 90	≥ 100 mm
8	Nr. P-SAC 02/III-213 vom 17.04.2007, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 17.04.2012	F 90	≥ 100 mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-REV 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.2)

Anlage 6

Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
 Profile : Tiefe 50 mm, Wandungsdicke ≥ 2 mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	gemäß ABP in der Bauart	Dicke
9	Nr. P-3316/0821-MPA BS vom 16.01.2008, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 19.03.2013 Beplankung: 15 mm + 2x12,5 mm Fermacell-Gipsfaserplatte	F 90	≥ 90 mm
10	Nr. P-11-003478-PR01-ift vom 15.06.2012 Beplankung: 3x15 mm GKF	F 90	≥ 95 mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2215

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-REV 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30-A nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.3)

Anlage 7

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen, insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX-REV 30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 8